

GF - 68  
 TL - 684

## Ermessenslenkende Weisungen (ELW) –2016

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
Grundsatz ...	2
<a href="#">Vorbemerkung</a> ...	2
<a href="#">Arbeitnehmerleistungen</a>	3
<a href="#">Vermittlungsbudget</a> ...	3
<a href="#">Bewerbungskosten</a> incl. Fahrtkosten zur Vorstellung	4
<a href="#">Pendelfahrten</a>	5
<a href="#">doppelte Haushaltsführung</a> .....	5
<a href="#">Umzugskosten</a> ...	6
Erwerb eines <a href="#">Fahrzeugs</a> ...	6
<a href="#">weitere Mobilitätsleistungen</a> ...	7
<a href="#">Arbeitsmittel</a> ...	7
<a href="#">Führerscheine</a> /Berechtigungen ...	8
<a href="#">sonstiges</a> aus VB ...	9
<a href="#">Freie Förderung</a> (FF) ...	10
MAT/MAG	11
<a href="#">Arbeitgeberleistungen</a> ...	12
<a href="#">EGZ</a> ...	12
<a href="#">FAV</a> ...	14

## **I. Grundsatz:**

Bei nahezu allen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung handelt es sich um Ermessensleistungen. Die ELW sollen der einzelnen Vermittlungsfachkraft helfen, das durch den Gesetzgeber eingeräumte Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Außerdem geben Sie einen Rahmen für die einheitliche Rechtsanwendung und sichern den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Ermessensausübung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen (Fristen, Dauer, Höhe, Alter etc.) zu beachten. **Diese dürfen weder eingeschränkt, noch ausgeweitet werden. Es werden Förderbedingungen und Förderumfang für den Regelfall festgelegt.**

Über Ausnahmefälle entscheidet der Teamleiter M&I bzw. dessen Stellvertreter.

**Auch bei Vorliegen von ELW muss Raum für die Ausübung des Ermessens im Einzelfall bleiben.**

**Eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der Ermessensausübung ist zwingend.**

## **II. Vorbemerkung:**

### **Leistungsbezug:**

Bei allen Leistungen ist zu beachten, dass sie grundsätzlich nur erbracht werden dürfen, wenn der Kunde (noch) im Leistungsbezug ALG II ist.

Vor jeder Leistungsgewährung hat sich der Vermittler über den noch laufenden Leistungsbezug zu versichern (ALLEGRO /A2LL).

### **Entscheidung über Leistungsanspruch steht noch aus:**

Ab Antragstellung (auch bei Aufstockern, bei Rechtskreiswechslern aber erst nach Ende ALG I-Bezug!) können erbracht werden:

- Sofortangebote,
- Bewerbungs- und Reisekosten über VB
- §45, insbesondere MAG

Bei einer nachfolgenden Ablehnung des ALG II-Antrags sind die Regelungen des Schnittstellenkonzeptes (IKS) zu beachten (ggfs. Erstattungsanspruch an die AA)!

**Alle anderen Leistungen/Maßnahmen sollen erst nach Bewilligung ALG II zugesagt werden. Ist die Zuständigkeit nicht eindeutig erkennbar – Einzelfallentscheidung. Klärung über TL und FB.**

## Unklarer Leistungsbezug nach Arbeitsaufnahme:

**Nach einer erfolgten Arbeitsaufnahme ist vor einer weiteren Leistungsgewährung (insbesondere bei Leistungen im Rahmen der Freien Förderung) immer zu klären, ob der Kunde noch im ALG II-Bezug ist (Rücksprache mit Leistungsabteilung).**

### **III. Arbeitnehmerleistungen:**

#### **III.1 Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III):**

[Hier finden Sie Weisungen und Fachliche Hinweise zum Vermittlungsbudget im SGB II nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III.](#)

Leistungen aus dem VB werden **auf vorherige Antragstellung als Zuschuss gewährt**. Außerdem darf hier nur die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (inkl. Arbeitslosenversicherung!) gefördert werden. Eine versicherungsfreie Tätigkeit ist grundsätzlich nicht förderungsfähig, außer sie dient als unumgänglicher Zwischenschritt für eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Bestätigung AG, mit Dokumentation in VerBIS sowie Dokumentation Zwischenschritt in der EGV erforderlich).

Ausbildungssuchende können auch für eine schulische Ausbildung eine Förderung aus dem VB erhalten.

#### **Achtung:**

#### **Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten:**

**Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vor-gesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG).**

Leistungen über das Vermittlungsbudget können auch für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mind. 15 Std. wöchentlich, in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz gefördert werden.

Zum Erhalt einer bereits bestehenden Beschäftigung kann das VB nicht herangezogen werden. Hier ist ggf. ein Zuschuss oder Darlehen über die Freie Förderung möglich.

#### **Selbständige:**

Die Förderung von Selbständigen ist nur über die §§ 16b und 16c SGB II möglich – **nicht über VB!**

## **Reha-Fremdförderung:**

**Grundsätzlich keine VB-Leistungen möglich! Das Leistungsverbot gilt hier bereits ab Antragstellung Reha!**

### **Eigenleistungsfähigkeit:**

Die Eigenleistungsfähigkeit ist bei ALG II-Kunden i. d. R. zu verneinen, es ist jedoch abzuwägen, ob im Sinne des Fördern und Forderns nur eine anteilige Förderung übernommen wird und die Finanzierung des Restbetrages durch den eLB selbst erfolgt (Berücksichtigung eines privaten Nutzens bzw. Anreizerhöhung).

### **III.1.1 Förderbereiche:**

#### **III.1.1.1 Bewerbungs- und Vorstellungskosten:**

##### **a) Bewerbungskosten:**

Pauschal 5,00 Euro pro schriftlich nachgewiesener Bewerbung/Onlinebewerbung.  
Pro Jahr max. 260,00 Euro als Zuschuss. Der Jahreszeitraum beginnt mit der erstmaligen Beantragung der Leistung.

Bei Zielberufen, die eine grds.höhere Anzahl an schriftlichen Bewerbungen bedingen (z.B. kaufm. Berufe, akademische Berufe) kann im begründeten Einzelfall von der jährlichen Fördergrenze abgewichen werden- dies soll bereits in der EGV individuell festgelegt werden, eine nachvollziehbare Dokumentation ist obligatorisch.

##### **b) Fahrkosten:**

**Reisekosten zur Vorstellung sind im Einzelfall immer vorher zu beantragen!**

Zu Vorstellungsgesprächen und weiteren Terminen bei potentiellen Arbeitgebern.  
Höhe: 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer (lt. Routenplan) bzw. günstigstes öffentliches Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse (lt. Nachweis). Max. 130,00 Euro pro Fahrt. Bei notwendiger Übernachtung maximal 50,00 Euro Übernachtungskosten. In begründeten Ausnahmefällen kann nach oben abgewichen werden.

Ein Tagegeld wird nicht gewährt.

Als Nachweis dient eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Kunde beim Gespräch war und der Arbeitgeber keine Kosten für die Vorstellung übernimmt. Im Einzelfall ist auch eine schriftliche Einladung zum Vorstellungsgespräch und die Glaubhaftmachung des Kunden, dass er dort war und der Arbeitgeber keine Kosten übernimmt, ausreichend.

Aufgrund der anzunehmenden geringen wirtschaftlichen Eigenleistungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind entstandene Reisekosten auch unterhalb eines Betrages von 6,00 Euro zu gewähren. **Wenn absehbar ist, dass innerhalb eines kürzeren Zeitraumes dem Antragsteller wiederholt Aufwendungen entstehen, die jeweils für sich den Betrag von 6,00 Euro unterschreiten, sollen diese gebündelt abgerechnet werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.**

### **III.1.1.2 Unterstützung der Mobilität**

#### **III.1.1.2.1 Pendelfahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort (frühere Fahrkostenbeihilfe):**

Bei einer Arbeitsaufnahme innerhalb des Tagespendelbereichs können in der Anfangszeit die Fahrkosten für das tägliche Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsplatz übernommen werden.

**Förderdauer:** Im Regelfall 1-2 Monate; in begründeten Ausnahmefällen bis max. 6 Monate.

**Förderhöhe:** 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer (lt. Routenplan) bzw. günstigstes öffentliches Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse (lt. Nachweis), jedoch maximal 250,00 Euro monatlich. Dabei ist maßgebend, dass die Erstattung nur in dem Umfang erfolgen kann, welcher notwendig ist, damit das Ziel (z. B. die Arbeitsaufnahme) erreicht werden.

Diese Zahlung erfolgt mtl. im Voraus.

Keine Nachberechnung hinsichtlich Fahrten und Fehltage, außer Arbeitsverhältnis endet im Bewilligungszeitraum. Dann auch nur Rückforderung für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis nicht mehr bestanden hat.

**Wenn Fahrkostenbeihilfe für Pendelfahrten gewährt wird, ist in jedem Fall der Bereich Leistung zu informieren, um Doppelleistungen zu vermeiden (Dokumentation in VerBIS).**

#### **III.1.1.2.2 Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle außerhalb des Tagespendelbereiches:**

**Förderhöhe:** 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer (lt. Routenplan) bzw. günstigstes öffentliches Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse (lt. Nachweis), jedoch maximal 100,00 Euro pro Fahrt.

#### **III.1.1.2.3 Doppelte Haushaltsführung:**

Kosten werden nur übernommen, wenn der Kunde eine Arbeit außerhalb des Tagespendelbereiches aufnimmt, die bisherige Wohnung jedoch beibehält und am neuen Arbeitsort eine zusätzliche Wohnung nimmt.

**Förderdauer:** max. 6 Monate

**Förderhöhe:** max. 250,00 Euro mtl.,

zusätzlich Heimfahrten bei

- Alleinstehenden 1x im Monat;
- Verheirateten/Partnern 2x im Monat.

**Förderhöhe:** 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer (lt. Routenplan) bzw. günstigstes öffentliches Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse (lt. Nachweis), jedoch maximal 130,00 Euro pro Familienheimfahrt.

#### **III.1.1.2.4 Umzugskosten:**

**Höhe:** Tatsächlich anfallende Kosten. Bei Umzug mit einer Spedition müssen mindestens 2 Kostenvoranschläge voneinander unabhängiger Anbieter eingeholt werden.

**Bitte beachten:** Eine Förderung über VB erfolgt nur im konkreten Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme. **Die komplette Abwicklung erfolgt durch 680.**

#### **III.1.1.2.5 Zuschuss für den Erwerb eines Fahrzeuges:**

Bei strenger Einzelfallprüfung ist diese Förderung für die **Aufnahme** einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit oder eines Minijobs, insbesondere, wenn beabsichtigt ist, diesen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis umzuwandeln, möglich.

**Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitsplatz nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.**

**Höhe:**

- **bis max. 2500,00 Euro – Zustimmung FK erforderlich**

Es müssen mindestens 2 Kostenvoranschläge voneinander unabhängiger Anbieter eingeholt werden. Unter Berücksichtigung der Art, des Alters und Zustandes sowie der Garantieleistungen des Verkäufers ist **nicht zwingend das billigste, sondern das wirtschaftlichste Angebot zu fördern.**

Auch bei einer KFZ-Förderung ist abzuwägen, ob im Sinne des Fördern und Forderns nur eine anteilige Förderung übernommen wird und die Finanzierung des Restbetrages durch den eLB selbst erfolgt (Berücksichtigung eines privaten Nutzens bzw. Anreizerhöhung).

### III.1.1.2.6 Weitere Mobilitätsleistungen:

Für z.B.

- notwendige Reparatur eines Fahrzeugs,
- notwendige Verschleißteile/Reifen

#### **Förderung maximal 1500,00 € mit Zustimmung FK.**

Dabei ist zu prüfen, ob die Reparatur eines KFZ noch wirtschaftlich ist.

Es müssen mindestens 2 Kostenvoranschläge voneinander unabhängiger Anbieter eingeholt werden.

Auch bei einer KFZ-Reparatur ist abzuwägen, ob im Sinne des Fördern und Forderns nur eine anteilige Förderung übernommen wird und die Finanzierung des Restbetrages durch den eLB selbst erfolgt (Berücksichtigung eines privaten Nutzens bzw. Anreizerhöhung).

Ferner ist ein Zuschuss für Kfz-Steuer und Kfz-Haftpflichtversicherung möglich.

### **Abgrenzung beachten:**

In direktem Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme( **Antrag immer vor! Aufnahme!**) -----  
-----Förderung über VB!

**Zum Erhalt des Arbeitsverhältnisses + weiterhin im ALG II-Bezug ----- Förderung nur über „Freie Förderung“.**

### III.1.1.3 Arbeitsmittel:

Da in diesem Bereich AG i. d. R. Leistungen erbringen oder erbringen müssten, wird vor der Gewährung von Arbeitsgerät oder Arbeitskleidung immer eine Bestätigung des AG verlangt, dass die Geräte bzw. die Kleidung notwendig sind und der AG die Kosten nicht übernimmt.

Hier handelt es sich um erstattungsfähige Kosten für:

- **Arbeitskleidung** (keine Arbeitsschutzkleidung) bis 200,00 Euro pro Jahr
- **Arbeitsgeräte** bis 200,00 Euro pro Jahr

Es müssen mindestens 2 Kostenvoranschläge voneinander unabhängiger Anbieter eingeholt werden.

### III.1.1.4 Führerscheine/Berechtigungen:

**Sowohl beim Erwerb von Führerscheinen, als auch von Berechtigungen gilt:**

- In der Regel Vorlage einer Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag, Ausnahmen in begründeten Einzelfällen nach Absprache mit TL möglich
- 2 Kostenvoranschläge voneinander unabhängiger Anbieter
- Soweit möglich und sinnvoll sollen bei Zustimmung des Kunden die Leistungen gleich an Dritte erbracht werden. In diesem Zusammenhang kann mit formlosen Kostenzusagen an den Dritten gearbeitet werden.
- Arbeitsstelle ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht zur geforderten Arbeitszeit (z. B. 3-Schicht) erreichbar

**Dies ist immer zu prüfen und zu dokumentieren!**

#### III.1.1.4.1 Nachweise/Berechtigungen:

Übernahme in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für z.B. Berechtigungen, Staplerschein, Gesundheitsnachweis, Personenbeförderungsnachweis, pol. Führungszeugnis, Schufa-Auskunft, Schweißerprüfung, Fahrerkarte, Registerauskünfte usw.

#### Achtung:

**Nicht über das VB abgedeckt sind Kurse zum Erwerb von Nachweisen, die länger als drei Tage dauern. – FbW! prüfen ( gibt es ggf. einen zertifizierten FbW-Lehrgang?)**

#### III.1.1.4.2 Führerscheine:

Für den Erwerb des Führerscheins C/CE ist **vorrangig zu prüfen, ob eine Förderung über FbW – Berufskraftfahrer mit Erwerb Fahrerlaubnis C/CE inkl. Perfektionstraining – in Frage kommt. Förderung über VB nur, wenn FbW nicht möglich.**

Die Förderung des Führerscheins der Klasse **B** ist restriktiv zu handhaben. Nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit TL; Eigenleistungsfähigkeit ist zu prüfen.

**Im Bewilligungsbescheid sind konkrete Angaben zum zeitlichen Ablauf zu geben- d. h. eine Frist, bis zu welcher der FS nach allgemeinen Maßstäben zu erwerben ist.**

**Des Weiteren ist auch die Höhe der Leistung auf einen maximalen Gesamtbetrag zu begrenzen. Weitere Auflage im Bescheid ist, dass Kosten für Fahrstunden erst nach bestandener Theorieprüfung übernommen werden.**

*Ggf. sind zur Abklärung die **Fachdienste (ÄD/PD) einzuschalten**- insbesondere bei **Wiedererlangung FS**.*

*Hier ist in begründeten Einzelfällen auch eine Förderung der Kosten für MPU mgl.- jedoch stets mit vorheriger Rücksprache mit TL.*

### **III.1.1.5 Qualifizierung:**

Kosten für die Teilnahme an Kursen anderer Träger, die nicht vom Jobcenter eingerichtet oder beauftragt wurden (VHS- Kurse) können aus dem VB übernommen werden, sofern die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig und ein anderer Leistungsträger für die Kostenübernahme nicht zuständig ist. Kostenübernahme umfasst Kursgebühren + Fahrkosten.

**Achtung:** Abgrenzung zu § 45 SGB III (Maßnahmen, die vom Jobcenter eingekauft wurden) und FbW § 81 SGB III beachten!!

Förderung nur nach Rücksprache mit TL oder Vertretung.

### **III.1.1.6 Sonstige Förderung aus dem VB:**

- Unterstützung der Persönlichkeit (ggf. Einstellungszusage erforderlich) z.B. Friseurbesuch oder angemessene Kleidung für Vorstellungsgespräche
- Sonstiges: Kosten die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können, Zustimmung durch FK erforderlich

**Grundsätzlich können keine Kosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind (z. B. Brille, Zahnersatz...).**

### **III.1.1.7 Förderungs Ausschluss:**

- Keine Förderung bei gleichartigen Leistungen des Arbeitgebers bzw. bei einer gesetzlichen Verpflichtung des AG, bestimmte Leistungen zu übernehmen
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind ausgeschlossen
- Keine Prämien für Arbeitsaufnahme etc.
- Die Förderung aus dem VB darf andere Leistungen nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen
- Keine Förderung einer selbständigen Tätigkeit

## III.2 Freie Förderung gemäß § 16f

[Weisungen und Fachliche Hinweise zur Freien Förderung im SGB II \(FF SGB II\) nach § 16f SGB II.](#)

### III.2.1 Personenkreis

#### III.2.1.1 Alle Leistungsberechtigten nach § 7 SGB II,

bei denen erforderliche Eingliederungsleistungen über keine gesetzlichen Basisinstrumente (§ 44, § 45, § 88ff, § 81 SGB III; § 16b, 16 c SGB II...) gefördert werden können.

#### Förderbeispiele:

- Zum **Erhalt** des bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann über § 16 f SGB II die Übernahme von Reparaturkosten oder die Kosten zur Neuanschaffung eines PKW als Zuschuss oder Darlehen erfolgen – es gelten die gleichen Kriterien und Voraussetzungen wie bei VB (bei [Selbständigen](#) über § 16 c; für Arbeitsaufnahme oder Anbahnung über [VB](#)).
- ggf. Förderung nicht anderweitig förderbarer Kurse (Eigenanteil bei ESF Coaching für Selbstständige, bzw. Ko-Finanzierung ESF)
- Umzugskosten bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis

#### III.2.1.2 Langzeitarbeitslose (§18 SGB III) und Jugendliche U25:

**Zusätzliche Möglichkeiten beim Personenkreis Langzeitarbeitsloser (§18 SGB III) und Jugendlicher U25 mit negativer Prognose** (d.h. für die nächsten 6 Mo mit keinem Basisinstrument integrierbar bzw. kein Integrationsfortschritt erzielbar- in VerBIS zu dokumentieren!)

Modifizierung vorhandener Basisinstrumente. Von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen des SGB II i.V.m. SGB III kann abgewichen werden (Die Förderung erfolgt dann gesamt über § 16f)

#### Förderbeispiel:

- MAG beim gleichen AG länger als 4 Wochen – kann im **begründeten Einzelfall** auf Grund schwerwiegender Problemstellungen beim Kunden erfolgen.

### III.2.2 Allgemeine Voraussetzungen

Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

Die Leistungen müssen zur **Eingliederung (direkt oder indirekt)** des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich sein- Dokumentation.

### III.2.3 Vorrangige Leistungen

Die Förderung ist ausgeschlossen, falls andere Träger (Kommune (§16a SGB II), Agentur für Arbeit, DRV, Krankenkassen, BAMF usw.) zur Leistung verpflichtet sind.

### III.2.4 Art und Umfang der Leistungen

Die FF SGB II kann als Zuschuss, Darlehen oder in Kombination für die notwendigen Kosten gewährt werden. **Die Entscheidung über Art und Umfang liegt beim Vermittler nach pflichtgemäßem Ermessen.**

Es gelten die unter VB beschriebenen Regelungen.

### III.2.5 Dokumentation

*Bevor „Freie Förderung“ in Betracht kommen kann, ist zu prüfen, ob andere Instrumente einsetzbar sind. Weiterhin ist die Notwendigkeit zu prüfen und zu begründen. Für Höhe und Dauer ist eine Dokumentation des ausgeübten Ermessens erforderlich.*

*Ausführliche Begründung auch in CoSach! Im Darlehensfall sind eine Abtretungserklärung und ein Darlehensvertrag erforderlich (siehe Teamablage); Kopie zur Leistungsakte nehmen.*

## III.3 Maßnahmen bei einem Träger, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

**Die Teilnahme an MAT oder MAG richtet sich nach den Regelungen in der entsprechenden GA.**

[Weisungen und Fachliche Hinweise zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger im SGB II nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.](#)

[Weisungen und Fachliche Hinweise zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber im SGB II nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.](#)

## IV. Arbeitgeberleistungen:

### IV.1 Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber (§§ 88 ff SGB III)

#### IV.1.1 Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber:

[Weisungen und Hinweise zu Eingliederungszuschüssen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88ff. SGB III.](#)

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und den durch den aktuellen Haushaltsansatz besonders hervorzuhebenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ist die Notwendigkeit einer Förderung mit EGZ individuell umfassend zu prüfen. Ein Mitteleinsatz ist zielgerichtet und effektiv zu gestalten.

Es gilt der Produktkatalog des 4-PM. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des TL oder dessen Vertreters.

Die Förderung richtet sich in Höhe und Dauer nach den gesetzlichen Bestimmungen.



EGZ-Liste2016.d...

*Förderungen in gesetzlicher Höchstgrenze (Dauer und Höhe) sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des TL bzw. dessen Vertreter möglich.*

Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung bezogen auf den angebotenen Arbeitsplatz. Diese Minderleistung muss über den Rahmen einer üblichen Einarbeitung hinausgehen (GA 88.10 Abs. 4). **Bei der Begründung ist deshalb ein Bezug zur Tätigkeit sowie zur Förderhöhe und -dauer herzustellen.**

*Die Minderleistung muss über den Rahmen einer üblichen Einarbeitung hinausgehen (GA 88.10 Abs. 4)*

Bei der Bemessung der Dauer und Höhe des EGZ sind vorgeschaltete MAG bzw. Praktika (z. B. im Rahmen Projekt 50plus, FbW oder MAT) zu berücksichtigen.

Förderfähig sind nur versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einer Arbeitszeit von mind. **15 Std/Woche** (GA 88.14 Abs. 6).

#### IV.1.1.1 Ergänzende Hinweise zu EGZ:

Diese Hilfen werden gewährt, um individuelle Beschäftigungshürden (erschwerter Vermittlung) zu überwinden, wie z.B.:

- besondere fachliche Defizite
- fehlende Berufserfahrung
- unzureichende Sprachkenntnisse
- eingeschränkte regionale oder zeitliche Mobilität
- fortgeschrittenes Alter
- Mängel im Sozialverhalten bzw. fehlende Sozialkompetenz
- Dauer oder Häufigkeit der Arbeitslosigkeit
- gesundheitliche Einschränkungen
- unstete Berufsbiographie

#### **Befristete Arbeitsverhältnisse:**

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind die Nachhaltigkeit der Integrationen und der Förderaufwand sorgfältig abzuwägen.

#### **Behinderte Menschen:**

Unter „sonstige behinderte Menschen“ fallen Arbeitnehmer mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen mit deutlichen Auswirkungen auf die Berufsausübung, **i.d.R. belegt durch ein arbeitsamtsärztliches Gutachten.**

Die Antragsausgabe muss der Arbeitsvermittler in coSach-NT eintragen.

#### **Besonderheiten bei Zeitarbeit (Siehe GA EGZ 88.15):**

Bei der Gewährung an Zeitarbeitsunternehmen ist es zur Prüfung der Minderleistung erforderlich, dass das Zeitarbeitsunternehmen eine genaue Arbeitsplatzbeschreibung des ersten Einsatzortes abgibt. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht seitens des Arbeitgebers der Agentur mitzuteilen (§ 60 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2 SGB I). Bei einem Wechsel der Tätigkeit (beim bisherigen Entleihbetrieb oder einem anderen Entleiher) muss die Minderleistung auf den konkreten Arbeitsplatz erneut geprüft werden (Arbeitsplatzprofil). Dazu ist der zusätzliche Fragebogen (IKS – M & I – Eingliederungshilfen - EGZ) zu verwenden.

#### **Besonderheiten für ü50 (§ 131 SGB III):**

§ 131 SGB III ist nur dann anzuwenden, wenn die Förderhöhe und/oder Förderdauer der Regelförderung nach § 89 SGB III (50 % / 12 Monate) nicht ausreichend ist (DA 131.10 Abs. 3 i. V. m. Arbeitshilfe EGZ).

**IV.1.2      FAV:**

[Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II ab 01.04.2012 \(FAV\)](#)



FAV.docx